002 K 010/21

AMTSGERICHT UNNA

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, den 16. Februar 2024, 9:00 Uhr,
im Amtsgericht 59425 Unna, Friedrich-Ebert-Straße 65 a, Erdgeschoss, Saal 115

das im Grundbuch von Fröndenberg Blatt 1311 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Frömern Flur 2 Flurstück 297, Gebäude- und Freifläche, Ostbürener Straße 132, In der Mark, 2.279 qm

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten:

2-geschossiges Wohnhaus als Fachwerkhaus mit Nebengebäuden (ehem. Stall, Lager, Schuppen, Garage, Unterstände) Baujahr: Dem äußeren Eindruck nach wurden die baulichen Anlagen vor dem Jahr 1900 errichtet. Wohnfläche: Die Wohnfläche wurde anhand der Außenmaße des Wohngebäudes plausibilisiert und mit ca. 180 qm Wohnfläche (ohne Dachgeschoss) geschätzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.06.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 155.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Unna, 30.11.2023